OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701961/8/ER

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G S, vertreten durch H, F, S & R Rechtsanwälte, B, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 21. Juni 2022, GZ: VStV/922300663585/2022, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 wird der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens mit 10 Euro neu festgesetzt. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 und 3 hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juni 2022, VStV/922300663585/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe nach dem OÖ. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) und zwei Verwaltungsstrafen nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:45 Uhr – 02.04.2022, 23:50 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Stadthalle, Beim Springbrunnen vor der Stadthalle

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie die Wegweisung nicht akzeptiert und gingen immer wieder sehr nahe zu den Beamten hin. Sie gestikulierten wild mit ihrem Gipsarm und schrien lauthals vor den Beamten herum. Sie ließen sich nichts sagen und waren nur am Schreien.

2. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:58 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Stadthalle, Haupteingang Messe zur Stadthalle ‚Welios'

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie lauthals vor den Polizeibeamten schrien: ‚ihr Wappler könnt´s mir eh nichts sagen, ich gehe sowieso wieder rein' und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

3. Datum/Zeit: 03.04.2022, 00:05 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Haupteingang Messe zur Stadthalle ‚Welios'

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben durch ihr wildes Gestikulieren und ihr aggressives Verhalten, sowie ihr lautstarkes Schreien den Anschein erweckt, dass sich eine Rauferei anbahnen würden und haben somit einen Polizeieinsatz ausgelöst, weil ein Passant der Meinung war, es würde hier zu einer Schlägerei kommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
2. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBL,Nr. 36/1979 i.d.g.F.
3. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
2. € 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs . 1 lit. a OÖ.Polizeistrafgesetz 1979, LGBL.Nr. 36/1979 i.d.g.F.
3. € 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf eine Anzeige vom 10. April 2022 stütze. Die Verwaltungsübertretungen seien aufgrund der Angaben des Meldungslegers, der durchgeführten Erhebungen und des sonstigen Akteninhalts als erwiesen anzusehen. Die belangte Behörde gab in der Begründung die Eingaben des Bf und die Stellungnahme der Meldungslegerin wörtlich wieder und führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass die Anzeige aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen durch besonders geschulte und ermächtigte Organe erfolgt sei und dass die belangte Behörde davon ausgehe, dass die Polizisten in der Lage seien, richtige und korrekte Angaben zu machen. Der Bf könne sich hingegen nach Opportunität verantworten. Der Bf habe auch die subjektive Tatseite der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt. Der Bf habe einen unglaubwürdigen, uneinsichtigen und unkooperativen Eindruck hinterlassen, die Verwaltungsübertretungen seien eindeutig erwiesen. Die belangte Behörde schloss mit Ausführungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Tatvorwürfe nicht ausreichend konkretisiert seien und die Sachverhaltsdarstellung unschlüssig.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der am 13. Mai 2004 geborene Bf besuchte in der Nacht von 2. April 2022 auf 3. April 2022 mit seiner Mutter, seinem Bruder und seiner Schwester das Welser Volksfest. Auch seine damalige Freundin war anwesend, sie fühlte sich jedoch nicht wohl und wurde von der Mutter des Bf aus einem Bierzelt hinausbegleitet und zu einem Baum in der Nähe des Trafikpavillons gebracht. Die Mutter des Bf lief daraufhin davon, um für die damalige Freundin ihres Sohnes etwas zu trinken zu besorgen, diese wurde zwischenzeitlich von der Schwester des Bf beaufsichtigt. Die Mutter des Bf traf dabei den Bruder des Bf an, den sie zum Bf nach draußen schickte. Dieser hielt sich in der Nähe seiner damaligen Freundin auf. Der Bf, sein Bruder und Freunde der beiden hielten sich außerhalb des Bierzelts auf, wobei sich zwei Personen dieser Gruppe – nicht jedoch der Bf und sein Bruder – so verhielten, dass in der Nähe befindliche Polizisten annahmen, es würde sich ein Raufhandel anbahnen. Auch die Mutter des Bf hielt sich zu dieser Zeit bei ihren Söhnen auf.
Die Polizisten suchten die Gruppe auf und wiesen in weiterer Folge einen der Beteiligten an der sich vermeintlich anbahnenden Rauferei weg. In der Folge wurden auch die Mutter und in weiterer Folge der Bruder des Bf weggewiesen und Richtung Ausgang des Messegeländes begleitet.
Auf Höhe des Brunnens vor der Stadthalle beschwerte sich der Bf über die Wegweisung seiner Mutter. Er wurde daraufhin selbst auch weggewiesen. Der Bf hatte eine Gipshand, die er hochhielt. Der Aufforderung der Polizisten, die Gipshand nach unten zu halten, folgte der Bf nicht. Er wurde von Polizisten gefragt, ob er sich die Gipshand beim Zuschlagen zugezogen habe, worüber sich seine Mutter aufregte. Der Bf verhielt sich laut und aufbrausend und wurde diesbezüglich abgemahnt. Der Bf und seine Mutter wurden an der Schulter Richtung Ausgang geschoben, woraufhin der Bf zu schreien und zu gestikulieren begann, wobei er seine Gipshand nicht absenkte. Einer Aufforderung, die Gipshand zu senken, kam er nicht nach, weshalb ihm die Gipshand von der Meldungslegerin nach unten gedrückt wurde. Der Bf hob erneut seine Gipshand und schrie herum. Trotz mehrfacher Abmahnungen stellte der Bf sein Verhalten nicht ein. Daraufhin wurde er von zwei Beamten an den Oberarmen Richtung Ausgang verbracht.

In weiterer Folge verließ die Gruppe gegen Mitternacht das Messegelände. Ob der Bf um 23:58 Uhr zu den Beamten gesagt hat „ihr Wappler könnt´s mir eh nichts sagen, ich gehe sowieso wieder rein“ kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

Die Amtshandlung dauerte insgesamt rund 50 Minuten und wurde andauernd von Beschimpfungen durch verschiedene Personen begleitet. Sie erstreckte sich räumlich von der Adresse Messegelände 79, 4600 Wels bis zum Eingangstor zum Bereich der Stadthalle an der Pollheimerstraße.

Um 23:50 Uhr teilte ein Taxilenker per Notruf mit, dass sich beim „Weliosplatz“ eine Rauferei anbahne. Die Polizisten nahmen keinen sich anbahnenden Raufhandel wahr, als sie zum angegebenen Ort kamen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den schriftlichen Eingaben des Bf und den Stellungnahmen der Meldungslegerin im Akt, den Aussagen des Bf, seiner Mutter, seiner Schwester und seines Bruders sowie den Zeugenaussagen der Meldungslegerin und zwei weiterer an der Amtshandlung beteiligter Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob der Bf zur vorgeworfenen Zeit die vorgeworfene Beschimpfung ausgesprochen hat, ergibt sich insbesondere aus der Stellungnahme der Meldungslegerin, wonach der „weitere zeitliche Ablauf [...] als Richtzeit, eine circa Angabe, angesehen werden [kann], da von den Beamten nicht immer die genaue Uhrzeit festgestellt wurde“. Dies bestätigte sie auch in der Verhandlung. Ferner konnten auch die in der Verhandlung einvernommenen Polizisten weder Wortlaut noch Uhrzeit noch Personen eindeutig wiedergeben oder zuordnen. Die Meldungslegerin führte zwar glaubwürdig aus, sich nach der Amtshandlung Notizen gemacht zu haben, die in ihre Anzeige eingeflossen seien, jedoch erscheint es bereits angesichts der Dauer der Amtshandlung und der Fülle der daran beteiligten Personen als fraglich, dass die jeweiligen Beschimpfungen im Nachhinein Personen und Uhrzeiten eindeutig zugeordnet werden konnten. Überdies bestritt der Bf die ihm vorgeworfene Wortwahl.

Die Feststellungen zum Verhalten des Bf nach dessen Wegweisung ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Anzeige und der detaillierten Stellungnahme der Meldungslegerin, die sich auch mit ihrer Aussage in der Verhandlung und den Aussagen der beiden weiteren Zeugen, die den Bf an den Oberarmen aus dem Messegelände verbracht haben, in Einklang bringen lassen. Auch der Bf gestand zu, seinen Gipsarm nicht nach unten gehalten zu haben, wiewohl dieser ausführte, eine andere Lagerung hätte ihm Schmerzen verursacht. Dies führte er jedoch gegenüber den amtshandelnden Polizisten nicht aus, wie die Meldungslegerin glaubwürdig aussagte. Dass der Bf gestikuliert hat, ergibt sich einerseits aus der Stellungnahme der Meldungslegerin und andererseits aus der Anzeige und der Aussage jenes Polizisten, der den Bf am rechten Oberarm gehalten hat. Dieser führte aus, der Bf habe sich einmal losgerissen.

Zu diesem Vorfall wurden die einschreitenden Polizisten als Zeugen und die Familie des Bf sowie der Bf als Beschuldigte vernommen. Dass die weiteren – insbesondere zum dritten Tatvorwurf beantragten – Zeugen zu diesem Tatvorwurf Wahrnehmungen hätte, wurde im global formulierten Beweisantrag, der diesbezüglich kein Beweisthema beinhaltet, nicht ausgeführt. Auch in der Verhandlung machten die Bf keine diesbezüglichen Äußerungen. Von der Einvernahme weiterer Zeugen zum ggst Vorfall konnte daher abgesehen werden.

Dass gegen Mitternacht alle beteiligten Personen das Gelände verlassen haben und um 23:50 Uhr ein Taxilenker per Notruf mitgeteilt hat, dass sich beim „Weliosplatz“ eine Rauferei anbahne, ergibt sich aus der Stellungnahme der Meldungslegerin sowie den Aussagen der einvernommenen Polizisten. Dass die Polizisten, als sie zum angegebenen Ort kamen, keinen sich anbahnenden Raufhandel wahrgenommen haben, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der drei Zeugen.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 53/2017 lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

(...)

zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 61/2016, lauten wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81.

(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch

die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(...)

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82.

(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

IV.1.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.
"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.1.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf während der gegenständlichen Amtshandlung wiederholt herumgeschrien und gestikulierend seinen Unmut gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten kundgetan. Aufgrund der schreiend vorgebrachten und damit völlig unverhältnismäßigen Äußerungen des Bf in Kombination mit seiner inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens des Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.
Auch wenn der Bf vorbringt, er hätte bloß versucht, Kontakt mit seiner damaligen Freundin zu halten, der es nicht gut gegangen sei, was er den Polizisten auch mitgeteilt habe, rechtfertigt dies nicht sein Verhalten, zumal – wie unter IV.1.1. ausgeführt – auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes nicht berechtigt, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung der Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.1.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an

der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Daran ändert auch das Vorbringen, dass der Bf nur versucht habe, mit seiner damaligen Freundin in Kontakt zu bleiben, nichts, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich der Bf bei der Amtshandlung befunden hat, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.1.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 30 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Der Bf hat zwar keine Schulden und keine Sorgepflichten, er ist jedoch Lehrling und verfügt über ein dem entsprechendes Einkommen. Überdies ist der Bf unbescholten. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen und war daher entsprechend zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

IV.1.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.1.6. Im Ergebnis war daher die Strafe hinsichtlich Spruchpunkt 1 herabzusetzen und ansonsten die diesbezügliche Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG hinsichtlich Spruchpunkt 1 kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2:

IV.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.2.2. Ob der Bf um 23:58 Uhr zu den Beamten gesagt hat „ihr Wappler könnt´s mir eh nichts sagen, ich gehe sowieso wieder rein“ konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

IV.2.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter II. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob der Bf zur vorgeworfenen Zeit die vorgeworfene Beschimpfung ausgesprochen hat. Es konnte die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden. Auch wenn die Meldungslegerin darauf verwiesen hat, dass die Zeitangaben bloß Richtwerte seien, kann die vorgeworfene Tatzeit nicht unbeachtet bleiben oder etwa ausgetauscht werden, da die Angabe der genauen Tatzeit insbesondere in einer Konstellation wie der vorliegenden, in der eine Mehrzahl von Personen beteiligt war und von verschiedenen Personen verschiedene Beschimpfungen während eines längeren Zeitraums getätigt wurden, erforderlich ist, um den Tatvorwurf einer konkreten Person und Situation zuordnen zu können. Ansonsten wäre der Bf der Gefahr der Doppelbestrafung oder Doppelverfolgung ausgesetzt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die in Spruchpunkt 2 vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses:

IV.3.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

IV.3.2. Dem Bf wurde in Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe am 3. April 2022 um 00:05 Uhr die öffentliche Ordnung gestört, da er durch sein wildes Gestikulieren und aggressives Verhalten sowie

durch lautstarkes Schreien den Anschein erweckt habe, dass er eine Rauferei anbahnen würde. Er habe damit einen Polizeieinsatz ausgelöst, da ein Passant der Meinung gewesen sei, es würde zu einer Schlägerei kommen.

Dem steht aber entgegen, dass keiner der amtshandelnden Polizisten ein derartiges Verhalten wahrgenommen hat. Darüber hinaus ist der diesbezügliche Notruf bereits um 23:50 erfolgt – zu dieser Zeit war jedoch die erste Amtshandlung, im Zuge deren der Bf von den Polizisten aus dem Messegelände begleitet wurde, noch nicht beendet. Der Bf hat erst gegen Mitternacht das Messegelände verlassen. Dass er um 23:50 Uhr – entsprechend dem Notruf – an einer sich anbahnenden Rauferei beteiligt gewesen sein soll, kann daher ungeachtet der fehlenden Wahrnehmungen der Beamten nicht erkannt werden.

IV.3.3. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses konnte sohin die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden. Es war daher auch Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter